

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

**- Satzungsbeschluss –
(reguläres Verfahren nach § 2 Absatz 1 BauGB)**

**über den Bebauungsplan „Universität, 1. Änderung“
und über die örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 27.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan

„Universität, 1. Änderung“

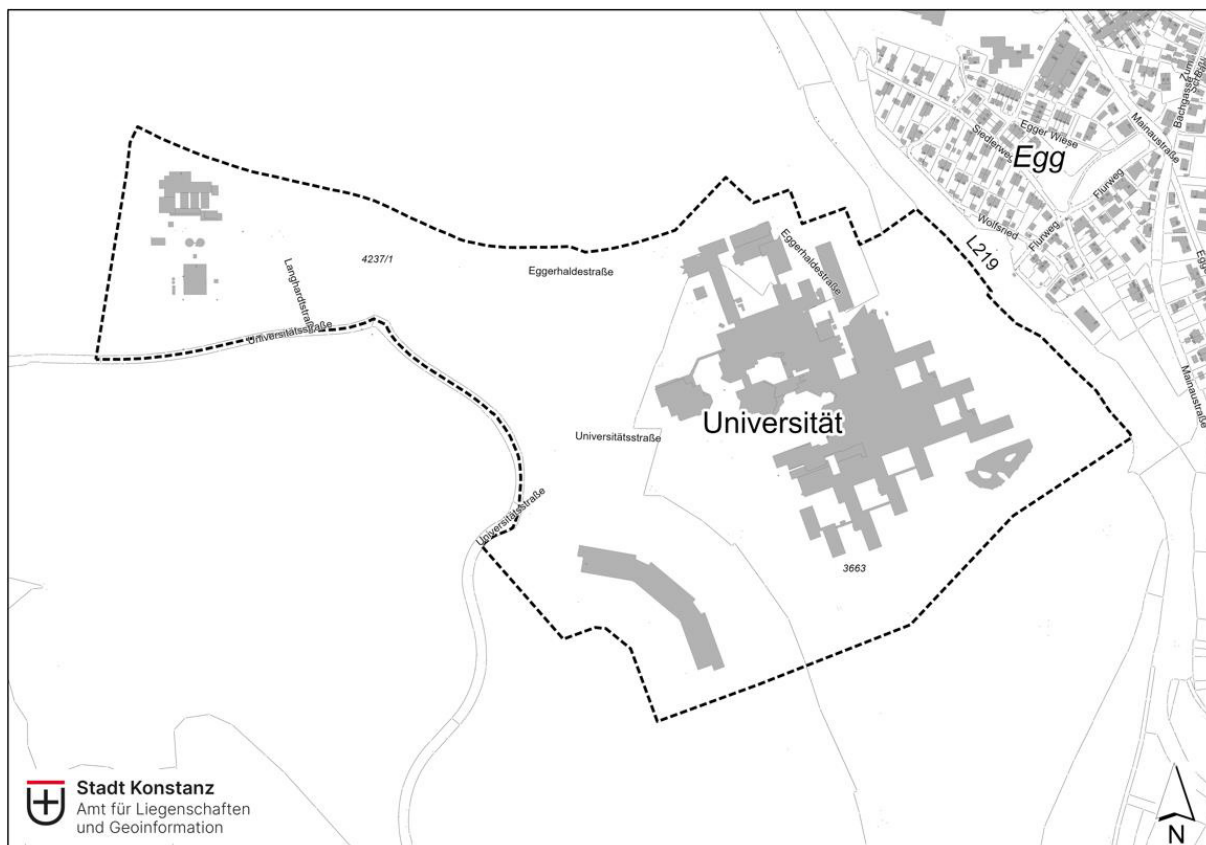
nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Der Planbereich umfasst die gesamte Universität auf dem Gießberg einschließlich Parkplätzen und Heizwerk.

Im Norden wird der Geltungsbereich durch den Universitätswald nördlich der Eggerhaldestraße und des Waldweges zu St. Katharinen, nordöstlich auf Höhe des Campus durch die L 219, im Südosten durch den Hockgraben südlich/unterhalb des Kinderhauses und des Universitätscampus, im Süden durch den Wald um das Parkdeck Süd, anschließend durch die Universitätsstraße, sowie im Westen durch den Universitätswald westlich des Heizwerksgelände begrenzt.

Das Plangebiet liegt in Teilbereichen der Flurstücke Nr. 3663 und 4237/1 der Gemarkung Konstanz. Im Übrigen gilt der Kartenausschnitt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt dieser Bekanntmachung dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Universität, 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Absatz 3 BauGB beziehungsweise gemäß § 74 Absatz 6 LBO in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Dieser Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden im Baurechts- und Denkmalamt der Stadt Konstanz – Abteilung Baupunkt, 2.OG, Zimmer 2.23 und 2.24, Untere Laube 24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beziehungsweise Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Konstanz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB, welche die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 fortfolgende BauGB mittels schriftlichen Antrags bei dem Entschädigungspflichtigen voraussetzen, wird hingewiesen.

Auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind) wird hingewiesen.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt
Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister